



## Öffentliche Bekanntmachung

### **Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs der Stadt Warendorf Nr. 2.70 / 1. Änderung für das Gebiet „Münsterweg / westlich Zurstraßenweg“ sowie des Entwurfs zur 97. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss des Rates der Stadt Warendorf hat in seiner Sitzung am 07.12.2006 beschlossen, den Bebauungsplanentwurf Nr. 2.70 / 1. Änderung für das Gebiet „Münsterweg / westlich Zurstraßenweg“ nebst Begründung sowie den Entwurf der entsprechenden 97. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass der Bebauungsplanentwurf Nr. 2.70 / 1. Änderung vom 14.08.2006, geändert am 07.12.2006 mit Begründung und gestalterischen Festsetzungen sowie der Entwurf zur 97. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 14.08.2006 nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. gültigen Fassung in der Zeit

vom 12.03. bis 11.04.2007

bei der Stadtverwaltung Warendorf, Sachgebiet Bauordnung und Stadtplanung im Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43 (Altes Lehrerseminar), 48231 Warendorf während der Dienststunden (Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und außerhalb der Öffnungszeiten nach Terminabsprache) zur Einsichtnahme und Erläuterung öffentlich ausliegen.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Planbegründung mit Umweltbericht
- Schallgutachten zur Verträglichkeit der Planung mit den umgebenden Nutzungen
- Bericht zu Bodenluft- und Bodenuntersuchungen für den im Plangebiet liegenden Teilbereich der Altablagerung „Zurstraßenweg“

2

Innerhalb der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Es wird darauf hingewiesen,

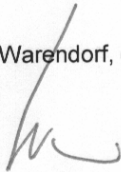
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können sowie
- dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten gemacht werden können.

Die Plangebietsgrenzen der Bauleitpläne sind in Übersichtsplänen vom 16.02.2005 im Maßstab 1:5000 dargestellt, die dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügt sind.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird zusätzlich wie folgt beschrieben:

Das Plangebiet Nr. 2.70 / 1. Änderung liegt in der Gemarkung Warendorf, Flur 10 und umfasst die Flurstücke Nr. 227, 228 und 229.

Warendorf, den 28.02.2007



Walter  
Bürgermeister

**Anlagen**



**ÜBERSICHTSPLAN**

3

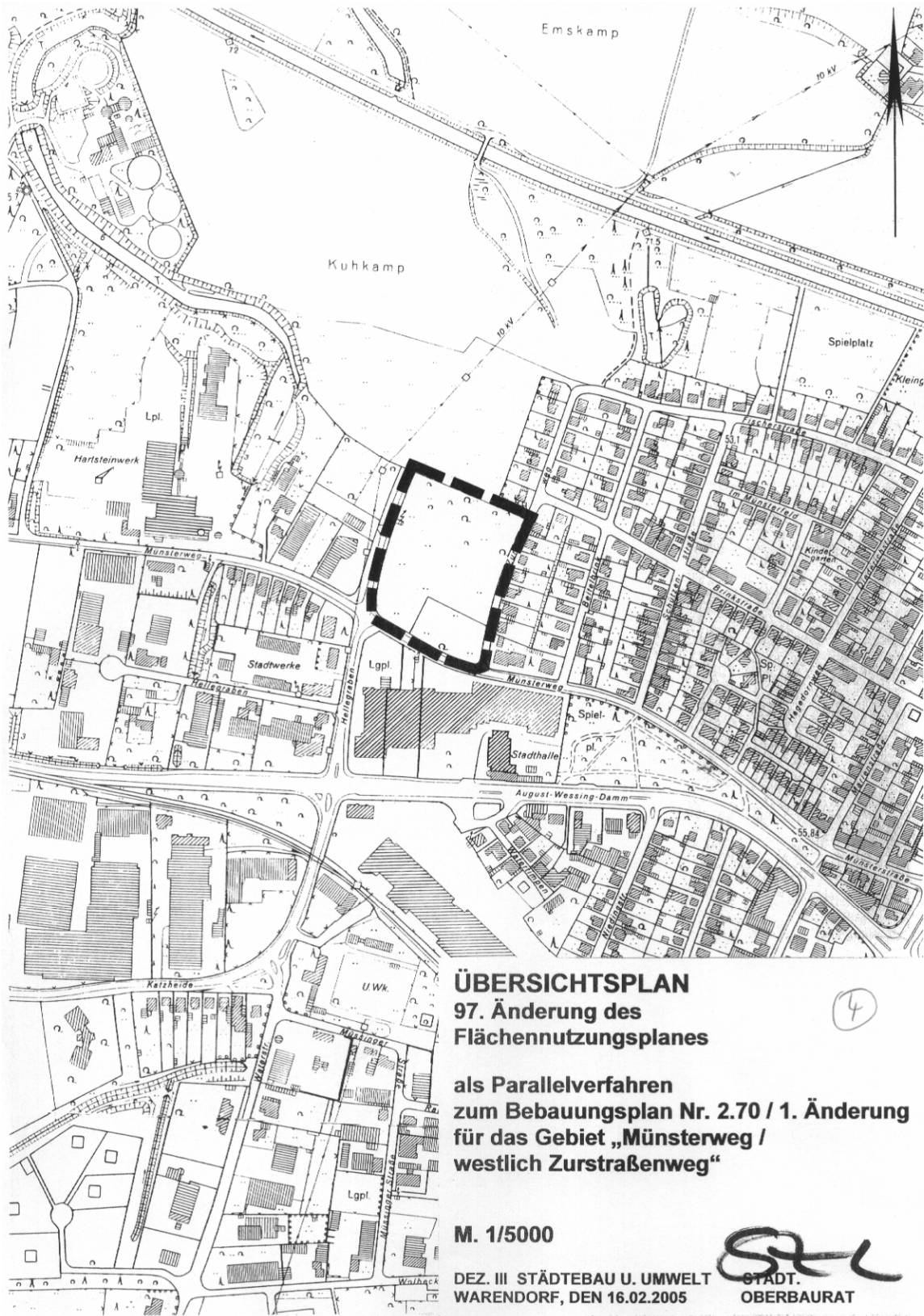
**Bebauungsplan Nr. 2.70 /1. Änderung**

**für das Gebiet  
„Münsterweg / westlich  
Zurstraßenweg“**

**M. 1/5000**

**WARENDORF, DEN 16.02.2005  
DEZ. III STÄDTEBAU U. UMWELT**

**STÄDTL. OBERBAURAT**



**ÜBERSICHTSPLAN**  
**97. Änderung des**  
**Flächennutzungsplanes**

4

als Parallelverfahren  
 zum Bebauungsplan Nr. 2.70 / 1. Änderung  
 für das Gebiet „Münsterweg /  
 westlich Zurstraßenweg“

M. 1/5000

DEZ. III STÄDTEBAU U. UMWELT  
 WARENDORF, DEN 16.02.2005

**STL**  
 STADT.  
 OBERBAURAT